

# **Amtliche Bekanntmachung**

**Stadt Stößen**

## **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

### **Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ Stößen gemäß § 13a BauGB**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Stößen hat in seiner Sitzung 30.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ in der Fassung vom 20.03.2023, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats nach § 3 (2) BauGB bestimmt (Beschluss Nr. 470/19-24/0183).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der Überwachung nach § 4 a BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstückes 69 sowie die Flurstücke 206; 207, 247; 248; 249; 110/16 mit einer Fläche von ca.1,56 ha in der Flur 1 der Gemarkung Stößen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Naumburger Straße,
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung der Naumburger Straße Nr. 22 c,
- im Westen durch die an die Feuerwehr angrenzenden Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Wesentlichen entlang vorhandener Flurstücksgrenzen.

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Naumburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**08.05.2023 bis 12.06.2023**

während folgender Dienststunden:

Montag: von 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: von 08.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt Zimmer EG 03 der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich während der Auslegung zur Planung zu äußern.

Stellungnahmen zur Planung können im o.g. Zeitraum von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift: [info@vgem-wethautal.de](mailto:info@vgem-wethautal.de) möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die Einsichtnahme in den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ ist gemäß § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Verbandsgemeinde Wethautal unter:

[Verbandsgemeinde & Mitgliedsgemeinden -> Stößen -> Bauleitplanung -> BBP 3](#)

und über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt

<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/> möglich.

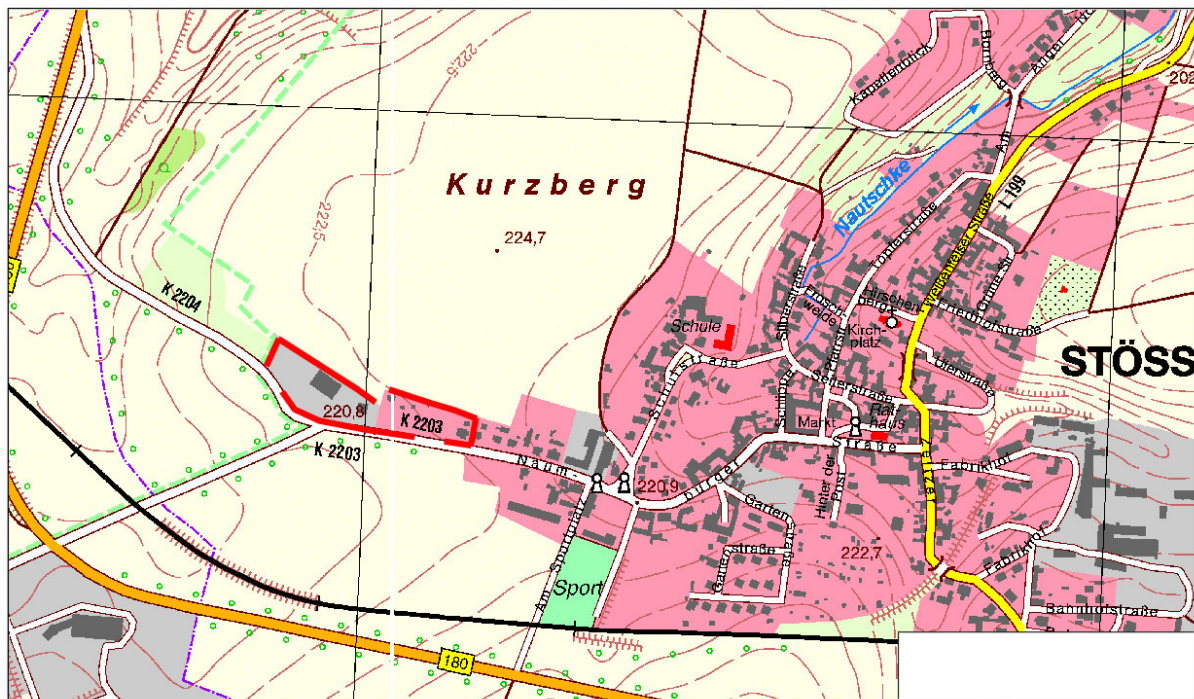
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung, Frau Strahl, Tel.-Nr. 034422-41454, E-Mail-Adresse [bauamt@vgem-wethautal.de](mailto:bauamt@vgem-wethautal.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Naumburger Straße“ gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Vervielfältigungsgenehmigung A 18-36780-2010-8



Vervielfältigungsgenehmigung – A 18-36780-2010-8

Stößen, den 27.04.2023

gez.  
 Horst Schubert  
 Bürgermeister